

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 69/11 B

L 5 KR 1416/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 KR 41/07 (SG Konstanz)

.....

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Mai 2012 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. H a u c k und Dr. E s t e l m a n n
beschlossen:

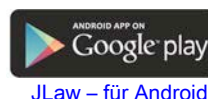
Der Antrag der Klägerin, ihr zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu
gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 3. August 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte Klägerin ist mit ihrem Begehren auf Gewährung von Krankengeld (Krg) ab dem 4.2.2006 bei der Beklagten und in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Berufung ua ausgeführt, die bei der Klägerin ab dem 23.12.2005 erneut festgestellte Arbeitsunfähigkeit (AU) beruhe wesentlich auch auf der fortbestehenden Herzkrankheit, wegen der die Klägerin bis zum Ablauf der 78. Woche am 10.11.2005 bereits Krg bezogen habe. Der am Nachmittag vor der mündlichen Verhandlung per Fax und in der mündlichen Verhandlung gemäß § 109 SGG gestellte Antrag auf Einholung eines ergänzenden kardiologischen Gutachtens sei verspätet gestellt und daher unbeachtlich gewesen. Würde ein kardiologisches Gutachten ergeben, dass die Klägerin nicht wegen der Herzkrankheit arbeitsunfähig gewesen sei, könnte auf der Grundlage des Gutachtens von PD Dr. K. auf orthopädischem Gebiet keine AU ab dem 23.12.2005 festgestellt werden (*Urteil vom 3.8.2011*).
- 2 Die Klägerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil. Zugleich begehrt die Klägerin Prozesskostenhilfe (PKH).

II

- 3 1. Der PKH-Antrag der Klägerin ist abzulehnen, da sie keinen Anspruch auf PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwaltes hat. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.
- 4 Die Klägerin kann aller Voraussicht nach - auch ungeachtet der fehlenden Beschwerdebegründung (*vgl dazu 2.*) - mit ihrem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen. Nach Durchsicht der Akten fehlen - auch unter Würdigung des Vorbringens der Klägerin - Anhaltspunkte dafür, dass sie einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe darlegen könnte.
- 5 Die Sache bietet weder Hinweise für eine über den Einzelfall der Klägerin hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache noch ist ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von der Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Nr 1 und Nr 2 SGG*). Auch bestehen keine Anhalts-

punkte, dass die Klägerin einen die Revisionszulassung rechtfertigenden Verfahrensfehler des LSG bezeichnen könnte (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*).

- 6 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 S 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Um einen Verfahrensmangel in diesem Sinne geltend zu machen, müssen die Umstände bezeichnet werden, die den entscheidungserheblichen Mangel ergeben sollen (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 36*). Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG nur einen im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde unbeachtlichen Antrag nach § 109 SGG gestellt. Auch sonst sind keine Umstände ersichtlich, die geeignet sind, einen Verstoß des LSG gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) zu begründen.
- 7 2. Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der am 15.11.2011 abgelaufenen Frist von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist (§ 160a Abs 2 S 1 und S 2 SGG, § 73 Abs 4 SGG).
- 8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)